



Hessisches Kultusministerium Postfach 31 60 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen I.4-Gö – 674.100.004-00043

An die
Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter sowie
Leiterinnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter in Hessen

Bearbeiterin Frau Gölden
Durchwahl 0611 368-2709
PC-Fax direkt 0611 327152709
E-Mail Sonja.Goelden@kultus.hessen.de

Datum 04. Mai 2015

Informationen zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG; Vervielfältigung (analog und digital) von Unterrichtsmaterialien

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informieren wir Sie über den Gesamtvertrag nach § 53 UrhG, der seit dem 01.01.2015 für alle hessischen öffentlichen und privaten Schulen gilt.

Als Schulleiterin oder Schulleiter haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrkräfte an Ihrer Schule sowie alle Personen, die in der Schule kopieren, über den Inhalt des Gesamtvertrags informiert sind und ihn richtig anwenden. Rechtsverstöße können straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

Gegenstand des Gesamtvertrages ist die **Vervielfältigung** aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Das Vervielfältigungsrecht gehört zu den Verwertungsrechten, die im Urheberrechtsgesetz geregelt sind. Der Gesetzgeber musste dabei eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers auf Schutz seines geistigen Eigentums und den Interessen der Gesellschaft an einer möglichst ungehinderten Verbreitung von Wissen vornehmen. Das Ergebnis dieser Abwägung findet sich in der Ausgestaltung des **§ 53 Urheberrechtsgesetz**.

Unter den Begriff der Vervielfältigung im Sinne des Gesamtvertrags fällt sowohl die „klassische“ papiergebundene Fotokopie als auch die Digitalisierung einer Vorlage, wie z. B. das Fertigen von Digitalisaten, Tonträgern, CD-ROMs usw. ebenso wie das Speichern auf der Festplatte eines Computers oder im Arbeitsspeicher.

Grundsätzlich darf nach § 53 UrhG die Schule Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes und von Werken geringen Umfangs zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen herstellen. **Dies gilt gleichermaßen für die analoge wie auch für die digitale Kopie.**

Die Vervielfältigung eines Werkes, das bereits von vornherein „für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt“ ist, ist allerdings stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die Kopie aus solchen Werken ist deshalb nur aufgrund einer vertraglichen Einigung mit den Rechteinhabern, dem sog. Gesamtvertrag, zulässig. Ohne den Gesamtvertrag wäre also jegliches Kopieren aus Schulbüchern unzulässig.

Der Gesamtvertrag erlaubt aber in bestimmtem Umfang **analoge und digitale Fotokopien** aus für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen.

I. Analog kopiert werden dürfen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesamtvertrags an Schulen

1. bis zu **10 %** eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch **höchstens 20 Seiten**. Dies gilt auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
2. soweit es sich **nicht** um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise ganze Werke, wenn diese nur **von geringem Umfang** sind, wie
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Für Schulbücher u. ä. wird also nach dem Gesamtvertrag nur die Möglichkeit nach Ziffer 1 („kleine Teile eines Werkes“) eröffnet, nicht die Möglichkeit nach Ziffer 2 („Werke von geringem Umfang“).

Folgende Einschränkungen sind hierbei stets zu beachten:

1. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
2. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Schulklasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden. Bei weitergehendem Fotokopierbedarf müssen die Lehrkräfte bzw. die dafür zuständige Person in der Schule sich unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen einholen.
3. Fotokopien für Schulchöre, Schulorchester oder -bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu bei dem Rechteinhaber (i. d. R. beim Verlag) eingeholt werden.

II. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen gemäß § 3 des Gesamtvertrags das Recht, im oben dargestellten Umfang Printwerke, die ab 2005 erschienen sind, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch einzuscannen und die Digitalisate für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu vervielfältigen.

Lehrkräfte an Schulen dürfen Digitalisate

- digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
- ausdrucken und die Ausdrucke ggf. an die Schüler verteilen,
- für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und

- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, Tablet, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

III. Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst nicht die öffentliche Zugänglichmachung von Werken gemäß § 52a UrhG in Schulen.

Es wird empfohlen, über den jeweiligen Kopierern einen Hinweis (Muster: Anlage 1) anzubringen, der den zulässigen Umfang des Kopierens aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Golden

Anlage 1: Muster eines Aushangs zum Urheberrecht an Schulen:

Analog kopiert werden dürfen an Schulen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesamtvertrages nach § 53 UrhG

1. bis zu **10 %** eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch **höchstens 20 Seiten**. Dies gilt auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
2. soweit es sich **nicht** um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind, wie
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Für Schulbücher u. ä. eröffnet der Gesamtvertrag also nur die Möglichkeit nach Ziffer 1 („kleine Teile eines Werkes“), nicht die nach Ziffer 2 („Werke von geringem Umfang“).

Folgende Einschränkungen sind hierbei stets zu beachten:

- Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
- Aus jedem Werk darf **pro Schuljahr und Schulklasse nur einmal im vereinbarten Umfang** kopiert werden. Bei weitergehendem Fotokopierbedarf müssen unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen eingeholt werden.
- Fotokopien für den **Schulchor**, das **Schulorchester** oder **-bands** usw. (außerhalb des Pflicht, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen **nicht unter die Regelungen** dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu bei dem Rechteinhaber (i. d. R. beim Verlag) eingeholt werden.

Printwerke, die ab 2005 erschienen sind, dürfen in dem oben dargestellten Umfang und unter den oben dargestellten Voraussetzungen für den eigenen Unterrichtsgebrauch eingescannt und die Digitalisate für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden.

Lehrkräfte an Schulen dürfen Digitalisate

- **digital** an ihre Schüler **für den Unterrichtsgebrauch** (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) **weitergeben**,
- **ausdrucken** und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
- für ihre Schüler **über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben** und
- im **jeweils erforderlichen Umfang abspeichern**, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, Tablet, Laptop, etc.), jedoch **Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden** müssen (Passwort etc.).

Diese Rechtseinräumung umfasst **keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile** und erfasst nicht die öffentliche Zugänglichmachung von Werken gemäß § 52a UrhG in Schulen.